

Satzung Förderverein Kita Pehle e.V.

(zuletzt geändert am 10.12.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Kita Pehle e. V.
2. Der Vereinssitz ist Brühl.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO als gemeinnützig anerkannt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder und der Erziehung. Dies umfasst insbesondere Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Sprachen für die Kinder der Tagesstätte zu leisten, Begegnung von Kindern zu ermöglichen, die Kritikfähigkeit und kreative Betätigung anzuregen und solidarisches Verhalten zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Projektarbeiten und Freizeitaktivitäten im Sinne der pädagogischen Förderung aller Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder Auf der Pehle 27 oder die Tageseinrichtung für Kinder Lessingstr. 26 besuchen. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Angaben der Vereinsmitglieder der jeweiligen Kita zugeordnet. Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend dem Verwendungszweck der jeweiligen Kita zugeordnet. Nicht eindeutig zugeordnete Einnahmen und Ausgaben werden gemäß folgender Formel der Kita Lessingstraße 26 zugeordnet:

$0,17 \times 0,5 \times (\text{Mitgliederanzahl Kita Lessingstr.} / \text{Geteilt durch Mitgliederanzahl gesamt}) = \%$

Der übrige Teil dieser Einnahmen und Ausgaben werden der Kita Pehle zugeordnet. Der Mitgliederbestand für die Berechnungsformel wird jeweils am 1. Januar für das gesamte Jahr festgelegt. Abweichend hiervon gilt für 2011 der Mitgliederbestand am 17.03.2011.

3. Anschaffung notwendiger Materialien für den pädagogischen und verwaltungstechnischen Bereich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlich zu erstellenden Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Begründung der o. g. Entscheidung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand jederzeit erklärt werden kann,
2. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
3. Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer Mahnung bezahlt wird,
4. Förmliche Ausschließung, die durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen oder die darüber hinaus gehenden Interessen des Vereins erfolgen kann. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschließungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ergeht schriftlich; er ist zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Auf seinen Antrag hat der Vorstand nach Maßgabe von § 7 Nr. 1 und 2 binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann nach Maßgaben von § 7 Nr. 2 und 3 mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss, nachdem sie Mitglied und Vorstand angehört hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Ist das Mitglied zugleich Vorstandsmitglied und handelt vereinszweckwidrig, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann um zusätzliche Mitglieder (z. B. einen Schatzmeister) erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Kalenderjahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt bzw. zur Amtsübernahme der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung schriftlich nach Maßgabe von § 7 mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er legt gegenüber der Mitgliederversammlung jährliche Rechenschaft ab.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden jedoch stets in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal der Tageseinrichtung umgesetzt.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
7. Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgewählt werden.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
9. Beschlüsse des Vorstands werden von diesem schriftlich niedergelegt und unterzeichnet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsangelegenheiten
 - Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
5. Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekanntgegeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Parität erhält der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
9. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Schriftführer mit den Zusätzen Vorstand / Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch feste, laufende Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
4. Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einen gemeinnützigen Zweck oder der Tageseinrichtung zugeführt (siehe auch hierzu § 11 Nr. 4).

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (siehe auch § 7 Nr. 8).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren; sie werden vom Vorstand als solche benannt.
4. Soweit nach Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Tageseinrichtung für Kinder „Auf der Pehle 27“.